

16. *ersucht* den Generalsekretär, von den Mitgliedstaaten auch weiterhin eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste einzuholen, namentlich im Wege zweimal jährlich stattfindender sprachspezifischer Informationssitzungen, und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen allen Mitgliedstaaten gleichermaßen die Möglichkeit bieten, ihre Evaluierung in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorzulegen, und dass sie in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung stehen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Genauigkeit der Übersetzungen von Dokumenten in die sechs Amtssprachen weiter zu verbessern und dabei der Qualität der Übersetzungen besondere Bedeutung beizumessen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die notwendigen Schritte zur Verbesserung der Qualität der Übersetzungen in allen sechs Amtssprachen, insbesondere der externen Übersetzungen, zu unternehmen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, an allen Dienstorten eine ausreichende Zahl von Bediensteten der entsprechenden Rangstufe bereitzustellen, um eine angemessene Qualitätskontrolle der externen Übersetzungen zu gewährleisten, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der gleichen Einstufung für gleiche Arbeit;

20. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 101 bis 105 des Berichts des Generalsekretärs<sup>32</sup> enthaltenen Informationen über die Auswirkungen der Rekrutierung freiberuflicher Dolmetscher auf die Qualität der Dolmetschung an allen Dienstorten und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss über diese Frage Bericht zu erstatten;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Erfahrungen, die Erkenntnisse und die bewährten Praktiken der Hauptdienstorte bei der Qualitätskontrolle der externen Übersetzungen Bericht zu erstatten und dabei auch auf die Anforderungen in Bezug auf die Zahl der benötigten Bediensteten und deren angemessene Rangstufe einzugehen.

#### RESOLUTION 63/249

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/472/Add.1, Ziff. 6).

#### 63/249. Nicht gezahlte Beiträge des ehemaligen Jugoslawien

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die nicht gezahlten Beiträge des ehemaligen Jugoslawien<sup>33</sup>, des Schreibens des Generalsekretärs vom 27. Dezember 2001

<sup>33</sup> A/60/140 und Corr.1.

an den Präsidenten der Generalversammlung<sup>34</sup>, der Mitteilung des Generalsekretärs über die ausstehenden Beiträge des ehemaligen Jugoslawien<sup>35</sup> und des Schreibens des Ständigen Vertreters Sloweniens bei den Vereinten Nationen vom 2. November 2006 an den Generalsekretär<sup>36</sup>,

1. *beschließt*, die per 27. April 1992 auf dem Konto des ehemaligen Jugoslawien verbuchten nicht gezahlten Beiträge in Höhe von 1.254.230 US-Dollar unter den Nachfolgestaaten der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zu veranlagen, unter Berücksichtigung des jeweiligen Datums, an dem die einzelnen Nachfolgestaaten den Generalsekretär über das Ende ihres Bestehens als Teil der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien unterrichteten, und der in Anlage C Artikel 5 (2) des Abkommens vom 29. Juni 2001 über Fragen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge<sup>37</sup> festgelegten Anteile sowie der einschlägigen Beschlüsse der Generalversammlung betreffend die Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und die Operation der Vereinten Nationen in Kongo;

2. *beschließt außerdem*, dass nach Berücksichtigung der bestehenden Vorauszahlung an den Betriebsmittelfonds in Höhe von 26.000 Dollar der Nettosaldo der auf dem Konto des ehemaligen Jugoslawien verbuchten nicht gezahlten Beiträge in Höhe von 14.817.896 Dollar zu Lasten der jeweiligen Fondssalden verbucht wird;

3. *fordert* die Nachfolgestaaten der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in diesem Zusammenhang *nachdrücklich auf*, den Generalsekretär im Einklang mit Ziffer 1 möglichst bald über ihren jeweiligen Anteil an den ausstehenden Beträgen und Guthaben zu informieren;

4. *beschließt*, dass die Frage der nicht an das Konto des ehemaligen Jugoslawien gezahlten Beiträge als abschließend geregelt anzusehen ist, sobald der Generalsekretär die in Ziffer 3 erbetenen Informationen erhalten hat, und dass die Regelung der Frage der nicht gezahlten Beiträge des ehemaligen Jugoslawien an die Vereinten Nationen nur auf diese Frage anwendbar ist, unbeschadet etwaiger anderer damit verbundener Beschlüsse und Fragen.

#### RESOLUTION 63/250

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 24. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/639, Ziff. 6).

#### 63/250. Personalmanagement

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Artikel 8, 97, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

<sup>34</sup> A/56/767.

<sup>35</sup> A/58/189.

<sup>36</sup> A/C.5/61/11.

<sup>37</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2262, Nr. 40296.